Der Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben informiert:

Vorgehen bei der Erhebung der Abwassergebühren

Wie bereits im vergangenen Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes vom 29.12.2016 veröffentlicht, hat die Verbandsversammlung die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) beschlossen. Diese regelt im Wesentlichen die Gebührentrennung für Schmutz- und Niederschlagswasser rückwirkend zum 01.01.2014. Um die Gebührentrennung verwaltungsorganisatorisch im Abrechnungsprogramm vornehmen zu können, wird zunächst die Gebührenabrechnung des Jahres 2016 rein nach dem Trinkwasserverbrauch, also mit dem alten Gebührensatz veranlagt - ehe dann eine Rückrechnung bzw. Änderung auf die Abrechnungsjahre 2014 bis 2016 und der Vorauszahlung 2017 erfolgt. Hierbei wird dann der verminderte Schmutzwassergebührensatz, der für Volleinleiter 1,28 € pro Kubikmeter und für Teileinleiter 0,90 € pro Kubikmeter beträgt, angewendet.

Grundsätzlich regelt der Änderungsbescheid, welche Zahlungen wann fällig stehen. In den allermeisten Fällen wird ein Guthaben, welches im Bescheid negativ dargestellt wird ausgewiesen. Dieses Guthaben kann dann selbstständig mit

den offenen Fälligkeiten verrechnet werden.

Im Anschluss kommt die Erhebung der Niederschlagswassergebühren. Diese enthält die Gebühr für das Niederschlagswasser nach Größe der versiegelten Flächen und dem jeweiligen Versiegelungsgrad. Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,24 € pro Ouadratmeter einleitende Fläche im Jahr und wird rückwirkend auf den 01.01.2014 erhoben. Im Gebührenbescheid für Niederschlagswasser erfolgt zunächst die Abrechnung der Jahre 2014 bis 2016. Für das Jahr 2017 ergeht ein sogenannter Vorauszahlungsbescheid. Die erste Fälligkeit beinhaltet dann die gesamte rückwirkende Erhebung zzgl. der Vorauszahlungsrate. Bestehende SEPA-Mandate werden nicht für einen Lastschrifteinzug der Niederschlagswassergebühr verwendet. Möchten Sie am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, ersuchen wir Sie um Erteilung einer separaten Einzugsermächtigung.

Sollten Fragen, Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung, offensichtliche Unrichtigkeiten im Bescheid oder ein Eigentümerwechsel vorliegen, bitten wir Sie, uns umgehend zu informieren. Wird eine Ratenzahlungsvereinbarung gewünscht, können Sie sich selbstverständlich an die Mitar-

beiter des Verbandsbüros wenden.